

Punkt 9

AöR
3737/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 04.12.2024

Neubesetzung der Vorstandsfunktion zum 01.01.2026; hier: Verzicht der Ausschreibung

Sachverhalt des Vorstandes:

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR (SBS) in der derzeit gültigen Fassung wird der Vorstand und seine Stellvertreter auf die Dauer von höchstens 5 Jahren vom Verwaltungsrat bestellt.

Derzeit ist Herr André Kuchheuser als Vorstand sowie Frau Claudia Kuchheuser und Herr Andreas Roth als stellvertretende Vorstände bestellt.

Die Amtszeiten des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstandes, Andreas Roth, laufen zum 31.12.2025 aus. Der derzeitige Vorstand steht für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung, wird aber bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand weiterhin für die SBS tätig sein. Die Amtszeit der weiteren stellvertretenden Vorständin, Claudia Kuchheuser, endet hingegen erst am 17.10.2027.

Der Vorstand schlägt vor diesem Hintergrund vor, den bisherigen Stellvertreter, Andreas Roth, mit Wirkung zum 01.01.2026 zum Vorstand zu bestellen. Die Stellvertreterin Claudia Kuchheuser steht auf eigenen Wunsch für die Bestellung zum Vorstand nicht zur Verfügung.

Eine Ausschreibung der Vorstandsfunktion ist nicht erforderlich. Hierfür ist nach Einholung einer entsprechenden juristischen Expertise folgendes maßgeblich:

- Der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist eine Ausschreibungspflicht nicht zu entnehmen. Dort ist in § 5 lediglich geregelt, dass der Vorstand vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt wird. Weitere Vorgaben zur Person des Vorstands enthält die Satzung nicht.
- Ein Ausschreibungspflicht ergibt sich auch nicht aus vergaberechtlichen Vorgaben.

Nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbe (GWB) sind Arbeitsverträge im

so genannten europäischen Vergaberecht (vgl. § 106 GWB) von den vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB ausgenommen. Über die Verweisung des § 1 Abs. 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gilt diese Ausnahme auch im nationalen Vergaberecht.

Nach dem Sinn und Zweck dieser vergaberechtlichen Vorschrift wird die Ausnahme auch auf die Bestellung von Organen ausgedehnt. Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte sind daher nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu bestellen (vgl. Kommentar von Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, GWB, 107, Rn. 33).

- Schließlich ergibt sich eine Ausschreibungspflicht auch nicht aus den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW).

Nach § 8 Abs. 1 LGG NRW sind in Bereichen, in denen "Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsentiert sind", zu besetzende Stellen in allen Dienststellen des Dienstherrn bzw. der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers auszuschreiben. In Betracht könnte hier eine Unterrepräsentanz im Sinne des § 7 Abs. 2 LGG NRW kommen. Danach sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Frauen bei der "Begründung eines Arbeitsverhältnisses" bevorzugt einzustellen, soweit in dem Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Da zukünftig der Vorstand und der stellvertretende Vorstand männlich und weiblich besetzt sein sollen, stellt sich schon die Frage, ob überhaupt eine Unterrepräsentanz vorliegt.

Eine Ausschreibungspflicht setzt nach den vorgenannten Vorschriften aber vor allem die Begründung eines Arbeitsverhältnisses voraus. Das Vertragsverhältnis eines Vorstandes einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist aber nicht als Arbeitsverhältnis in diesem Sinne einzuordnen. Dies ergibt sich zum einen aus § 5 Abs. 1 S. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), wonach solche Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person berufen sind, nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind. Diese Regelung findet sowohl für juristische Personen des Privatrechts als auch für solche des öffentlichen Rechts Anwendung. Zum anderen ist es auch einhellige Meinung der Rechtsprechung, dass das Vertragsverhältnis eines Vorstandes einer Anstalt des öffentlichen Rechts als freies Dienstverhältnis und nicht als Arbeitsverhältnis ausgestaltet ist (vgl. nur BGH, Urt. v. 07. 05. 2020, Az. III ZR 10/19).

Insofern soll der Vorstand auch einen gesonderten Vorstandsvertrag im Sinne eines Dienstleistungsvertrages erhalten und das Arbeitsverhältnis ruhend gestellt werden.

Auch die übrigen Absätze des § 7 LGG NRW treffen nicht zu. Sie beziehen sich zum einen auf Unterrepräsentanzen in Beamten- oder Richterverhältnissen (Abs. 1) sowie auf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Abs. 4) und zum anderen auf Versetzungen und Umsetzungen, die mit einer Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens bzw. einer Leitungsfunktion verbunden sind (Abs. 5). Bei der Besetzung eines Vorstandspostens liegt jedoch auch keine Versetzung oder Umsetzung vor.

Aus Sicht des Vorstandes liegt es auch im Interesse aller Beteiligten, den Erfahrungsschatz und das fachliche Know-how der beiden bisherigen stellvertretenden Vorstände zu sichern. Dies kann mit dem Vorschlag zu Besetzung der Vorstandsfunktionen bestmöglich erreicht werden. Hinzu kommen auch Kostengesichtspunkte, da bei externen Besetzungen der Vorstandsfunktionen weitere Personalaufwendungen entstünden.

Gemäß der als **Anlage** beigefügten Mail der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Siegburg, die zwar originär nicht für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtbetriebe Siegburg AöR zuständig ist, steht dem vorgesehenen Verfahren auch aus ihrer Sicht nichts im Wege.

Der Vorstand schlägt daher vor, auf die Ausschreibung der Vorstandsfunktion zu verzichten. Sollte der Verwaltungsrat dieser Beschlussempfehlung folgen, könnte die Wahl in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates im neuen Jahr erfolgen.

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Von einer Ausschreibung der Stelle des Vorstandes der Stadtbetriebe Siegburg AöR wird abgesehen.

Die Wahl soll in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates im Jahr 2025 stattfinden.